

Ortsgemeinde Ruppertsecken

Begründung

zur 1. Änderung (vereinfachte Änderung im vereinfachten Verfahren) des Bebauungsplanes „Schoosberg III. BA“, in der Ortsgemeinde Ruppertsecken gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan „Schoosberg III. BA“, befindet sich seit dem Jahr 2003 in Rechtskraft.

In den meisten Bereichen orientierten sich die Festsetzungen an der Umgebungsbebauung bzw. den zu Anfang der 2000er Jahre herrschenden Planungsmaßstäben und Grundsätzen.

Die Änderung betrifft in diesem Bebauungsplan hauptsächlich die Festsetzungen zu den Einfriedungen. Aufgrund den Topographischen Verhältnissen, sind die ursprünglichen Festsetzungen teilweise schwierig umzusetzen. Weiterhin betrifft die Änderung die zulässige Nutzung, der Wohngebäude. Da im alten Bebauungsplan keine Ausnahmen zur Nutzung gem. § 4 BauNVO vorgesehen waren, soll dies nun an die gegebenen Verhältnisse angepasst werden. Ebenso soll im Zuge der Änderung die zulässige max. Wohneinheiten dem Bedarf vor Ort angepasst werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen den örtlichen Gegebenheiten angepasst und somit die städtebaulichen Missstände beseitigt werden.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruppertsecken hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes als Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist die Möglichkeit eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB gegeben.